

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 513/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Marie W [REDACTED] geb. W [REDACTED],
[REDACTED] Fbg. P [REDACTED]. [REDACTED] P [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Möstenberg, Dr. Loewenheis, von der Wühlen und Prof.
Dr. Böhnelmann

in der Sitzung vom 14. März 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. 21-
vilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom
28. April 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Klägerin hat erstmals am 9. Dezember 1963 Entschä-
digungsansprüche wegen Freiheits- und Gesundheitsschadens bei
der Entschädigungsbehörde angemeldet und gleichzeitig wegen
Versäumung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BRG Wiederein-
setzung in den vorigen Stand beantragt. Hiermit hat sie bei
den Entschädigungsbehörden keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen
die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete
sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des
§ 219 Abs. 2 BRG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat den Entschädigungsantrag der
Klägerin als verspätet angesehen und ihr eine Wiedereinsetzung
gegen die Versäumung der Antragsfrist verweigert.

- 3 -

Die sofortige Beschwerde rügt zu Unrecht, das Berufungsurteil weiche von dem Beschluß des Senats in RzW 1965, 36 ab. Wie hier ausgesprochen worden ist, braucht sich im allgemeinen nur derjenige Kenntnis von der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung zu verschaffen, der Anlaß zu der Annahme hat, er werde durch diese Gesetzgebung persönlich begünstigt. Diese Entscheidung hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum dahin verstanden, daß der Senat die Erkundigungspflicht des Anspruchstellers nur in den Fällen verneint, in denen überhaupt keine Veranlassung oder Möglichkeit besteht, etwas von der bestehenden Anspruchsberechtigung zu erfahren. Das Berufungsgericht hat zutreffend und überzeugend dargelegt, daß im Falle der Klägerin sich eine solche Erkundigung jedoch geradezu aufdrängte.

Soweit die sofortige Beschwerde rügt, die Entscheidung des Berufungsgerichts weiche von Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte ab, sieht das Gesetz die Zulassung der Revision nicht vor.

Soweit die sofortige Beschwerde sich gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung durch das Berufungsgericht wendet, gipfeln ihre Ausführungen in Angriffen gegen die Feststellung des Berufungsurteils, aus dem Entschädigungsverfahren des Ehemannes der Klägerin ergebe sich, daß diese, die mit ihrem Ehemann zusammengelebt habe, schon Anfang April 1963 nicht mehr der irrigen Auffassung gewesen sein könne, sie vermöge keine Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Auch mit diesen tatsächlichen Einwänden kann die Klägerin die Zulassung der Revision nicht erreichen.



Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Mai

Dr. Loewenheim